



B 2

Stadt: Dietikon

Aenderung der Verkehrsbaulinien an der Hasenbergstrasse S - 8,
Einmündung Windeggstrasse

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Hasenbergstrasse S - 8, Einmündung Windeggstrasse Dietikon, werden gemäss den beiliegenden Plänen die Verkehrsbaulinien geändert.

II. Die geänderten Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Dietikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen:

a) die Aenderung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievore im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Hasenbergstrasse S - 8, Einmündung Windeggstrasse, Stadt Dietikon Verkehrsbaulinien geändert. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vombis.....im..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienfestsetzung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Änderung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Dietikon, unter Beilage von drei Plänen, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Tiefbauamt
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur II (2-fach)
- Baulinienbüro
- Rechtsdienst

Für getreuen Auszug:

Zürich, 26. MRZ 1993
PG/24385002

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 28. März 1994 Staatskanzlei
Rechtsdienst

C. Stem

Kühn